

KUNDENBESTIMMUNGEN BETREFFEND EINE JIM!-LIZENZ-KAUF

„jim!“ ist als Standard-Software eine internetbasierte Middleware, die einer dienstorientierten Architektur (Service-Oriented Architecture – SOA) unterliegt. In der Ausprägung einer Integrationsplattform orchestriert es die Dienste unabhängig und verteilt arbeitende Softwaresysteme über standardisierte Schnittstellen / Protokolle und ermöglicht so die Etablierung von hierauf basierenden Geschäftsprozessen. Zudem unterstützt jim! verteilte Systeme, sogenannte Peer-to-Peer-Systeme (P2P).

1. Allgemeines

1.1 Dem Angebot, der Bestellung und dem Vertragsverhältnis über die Standard-Software „jim!“, nachfolgend schlicht „jim!“ oder „Software „jim!““ genannt, als Kaufsache zwischen der expeer GmbH und einem Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nachfolgend „Kunde“ genannt, liegen ausschließlich diese „Kundenbestimmungen betreffend eine jim!-Lizenz-Kauf“, nachfolgend schlicht „Kundenlizenzbestimmungen-Kauf“ genannt, zugrunde.

1.2 Diese Kundenlizenzbestimmungen-Kauf gelten ausschließlich. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, ihnen wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung der Software „jim!“ an den Kunden auf Dauer zur Nutzung gemäß Ziffer 3 dieser Kundenlizenzbestimmungen-Kauf.

2.2 Überlassen wird dem Kunden das Programm sowie die Anwendungsdokumentation im Sinne einer Installationsanleitung, die eine Schnittstellenbeschreibung sowie Sicherheitshinweise und Vorsichtsmaßregeln enthält. Sowohl das Programm als auch die Anwendungsdokumentation unterfallen diesen Kundenlizenzbestimmungen-Kauf. Eine Anwendungsdokumentation in Form eines Benutzerhandbuches wird wegen der Natur der Software „jim!“ nicht geliefert. Die seitens der expeer GmbH bereitgestellte Dokumentation besteht aus einem pdf-Dokument sowie einer unter <http://www.getjim.de> jederzeit herunterlad-, les-, speicher- und ausdrückbarer Aufstellung der Antworten auf häufig gestellte Fragen. Das pdf-Dokument ist mit dem Adobe Acrobat-Reader zu öffnen, dieses Programm kann unter <http://get.adobe.com> kostenfrei heruntergeladen werden.

2.3 Der Quellcode (Source Code) der Software „jim!“ ist nicht Teil des Vertragsgegenstands.

2.4 Für die Beschaffenheit der von der expeer GmbH gelieferten Software „jim!“ ist die dem Kunden vor bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von Seiten der expeer GmbH zur Verfügung gestellte „Leistungsbeschreibung jim!-Middleware“ in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Fassung abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software „jim!“ schuldet die expeer GmbH nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen von „jim!“ in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung der expeer

.agency | .consulting | .systems

GmbH sowie deren Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, die expeer GmbH hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich unter Benennung als „Garantie“ bestätigt.

2.5 Die Software „jim!“ ist zur Sicherung der Rechte an der Software im Sinne einer technischen Schutzvorrichtung chiffriert. Zum Ablauf der Software „jim!“ ist daher eine Dongle-Software erforderlich, die Vertragsgegenstand ist.

3. Nutzungsumfang

3.1 Die expeer GmbH räumt dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung der vollständigen für diesen Vertrag vereinbarten Vergütung das einfache, zeitlich unbeschränkte, nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Vertragsgegenstände zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein.

3.2 Es gibt verschiedene Lizenzen: Eine Beschreibung des Umfangs der jeweiligen Lizenzen findet sich in der „Leistungsbeschreibung jim-Middleware“ in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Fassung. Die Rechte des Kunden nach § 69d Abs. 2 und 3 UrhG bleiben unberührt.

3.3 Der Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software „jim!“, beispielsweise als Application Service Providing, für eine andere Person als den Kunden ist nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung mit der expeer GmbH erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.

3.4 Vervielfältigungen der Software „jim!“ sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

3.5 Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software „jim!“ nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt, und erst, wenn die expeer GmbH nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Software herzustellen.

3.6 Überlässt die expeer GmbH dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen, beispielsweise Patches oder Ergänzungen der Dokumentation, oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes, beispielsweise ein Update oder –grade, die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzt, so unterliegen diese diesen Kundenlizenzbestimmungen-Kauf. Stellt die expeer GmbH eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden nach diesen Kundenlizenzbestimmungen-Kauf auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen der expeer GmbH, sobald der Kunde die neue Software „jim!“ produktiv nutzt. Die expeer GmbH räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, während derer beide Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.

3.7 Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist nicht gestattet.

4. Lieferung, Installation, Schulung

4.1 Die Lieferung der Standardsoftware „jim!“ im ZIP-Format erfolgt nach Wahl der expeer GmbH entweder per E-Mail, auf CD-ROM, einem anderen Medium oder durch Bereitstellung zum Abruf durch den Kunden

.agency | .consulting | .systems

von der Internetseite der expeer GmbH unter <http://www.expeer.de> in einem dort nur dem Kunden zugänglichen und geschützten Bereich.

4.2 Hinsichtlich der Installation der Software „jim!“ verweist die expeer GmbH auf die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Kunden übernimmt die expeer GmbH die Installation der Software „jim!“, jedoch ausschließlich auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung.

4.3. Einweisung und Schulung leistet die expeer GmbH ausschließlich auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung.

5. Vergütung, Zahlungsbedingungen

5.1 Der Preis für den Erwerb der Software „jim!“ in der jeweiligen Lizenz ergibt sich aus der „Leistungsbeschreibung jim-Middleware“ in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblichen Fassung und/oder dem Angebot, gegebenenfalls auch aus einem ergänzenden Preisverzeichnis der expeer GmbH und gilt zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

5.2 Rechnungen sind mit deren Stellung ohne Abzug sofort zahlbar und fällig, jedoch nicht vor Lieferung der Vertragsgegenstände bzw. deren Bereitstellung zum Abruf im Netz und Information des Kunden über die Bereitstellung.

5.3 Der Kunde ist zur Nutzung der Software „jim!“, die über die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der expeer GmbH berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung, insbesondere bei Nutzung mehrerer Instanzen und/oder Mandanten und/oder Schnittstellen, ist die expeer GmbH berechtigt, den für die weiter gehende Nutzung anfallenden Betrag nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste der expeer GmbH in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden der expeer GmbH nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

5.4 Die Preise für Lieferungen schließen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein. Bei Bereitstellung zum Abruf über ein Netz trägt die expeer GmbH die Kosten dafür, die Software „jim!“ abrufbar ins Netz zu stellen, der Kunde die Kosten für den Abruf.

5.5 Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich die expeer GmbH das Recht an der vom Kunden abgerufenen Kopie der Software „jim!“ vor. Die expeer GmbH ist insbesondere berechtigt, nach einem Rücktritt vom Vertrag die weitere Nutzung der Software „jim!“ zu untersagen und die Herausgabe bzw. Löschung sämtlicher Kopien zu verlangen.

6. Schutz der Software „jim!“ und der Anwendungsdokumentation

6.1 Soweit nicht dem Kunden nach dem auf diesen Kundenlizenzbestimmungen-Kauf beruhenden Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an den Vertragsgegenständen und aller vom Kunden angefertigter Kopien – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – ausschließlich der expeer GmbH zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch die expeer GmbH. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.

.agency | .consulting | .systems

6.2 Der Kunde wird die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird Vertragsgegenstände, gleich ob unverändert oder umgearbeitet, Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der expeer GmbH zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Kunden sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Kunden aufhalten. Ziffer 7 der Kundenlizenzbestimmungen-Kauf bleibt unberührt.

6.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen der expeer GmbH zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.

6.4 Der Kunde führt Buch über die von ihm vertragsgemäß auf Datenträgern hergestellten Kopien von Vertragsgegenständen und deren Verbleib und erteilt der expeer GmbH auf Anfrage hierüber Auskunft und Einsicht.

6.5 Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Vertragsgegenstände ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet, gespeichert sind, an Dritte ab, ohne dass eine Weitergabe nach Ziffer 7 dieser Kundenlizenzbestimmungen-Kauf vorliegt, oder gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die gespeicherten Vertragsgegenstände vollständig und dauerhaft gelöscht werden.

6.6 Zum Schutz der Software „jim!“ erhält der Kunde von der expeer GmbH einen Schlüssel zur Aktivierung der Standardsoftware „jim!“.

6.7 Ändert sich die Serverumgebung, benötigt der Kunde möglicherweise einen neuen Lizenzschlüssel zur weiteren Nutzung der Software „jim!“. Die expeer GmbH wird dem Kunden auf dessen Anfrage einen neuen Lizenzschlüssel entweder per E-Mail oder durch Bereitstellung zum Abruf durch den Kunden von der Internetseite der expeer GmbH unter <http://www.expeer.de> in einem dort nur dem Kunden zugänglichen und geschützten Bereich kostenfrei zur Verfügung stellen. Die expeer GmbH kann die Bereitstellung des neuen Lizenzschlüssels von einem Nachweis des Kunden über die Aufgabe der Nutzung der Software „jim!“ in der bisherigen Serverumgebung abhängig machen.

6.8 Der Lizenzschlüssel hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr ab Aktivierung durch den Kunden. Auf Verlangen des Kunden wird die expeer GmbH diesen rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer per E-Mail über das Ablaufende des Lizenzschlüssels informieren und dem Kunden einen neuen Lizenzschlüssel entweder per E-Mail oder durch Bereitstellung zum Abruf durch den Kunden von der Internetseite der expeer GmbH unter <http://www.expeer.de> in einem dort nur dem Kunden zugänglichen und geschützten Bereich kostenfrei zur Verfügung stellen.

7. Weitergabe

7.1 Der Kunde darf die Vertragsgegenstände einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.

7.2 Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf der schriftlichen Zustimmung der expeer GmbH. Diese erteilt die Zustimmung, wenn der Kunde der expeer GmbH schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber der expeer GmbH mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

8. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software „jim!“ informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter der expeer GmbH bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.

8.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

8.3 Der Kunde testet die Software „jim!“ vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und/oder der Pflege erhält.

8.4 Der Kunde beachtet die von der expeer GmbH für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen auf der über das Internet unter <http://www.getjim.de> zugänglichen Internetpräsenz über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.

8.5 Soweit der expeer GmbH über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er beispielsweise Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.

8.6 Der Kunde gewährt der expeer GmbH zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen, nach Wahl des Kunden unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. Die expeer GmbH ist berechtigt zu prüfen, ob die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Kundenlizenzbestimmungen-Kauf genutzt werden. Zu diesem Zweck darf sie vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Vertragsgegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Kunden nehmen. Der expeer GmbH ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren.

8.7 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software „jim!“ ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, beispielsweise durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose und/oder regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse.

8.8 Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf die expeer GmbH davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen sie in Berührung kommen kann, gesichert sind.

8.9 Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der expeer GmbH in Durchführung dieses Vertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

10. Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung

10.1 Die expeer GmbH leistet nach den gesetzlichen Regeln Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Vertragsgegenstände von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

10.2 Die expeer GmbH leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn die expeer GmbH dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln leistet die expeer GmbH zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft sie nach ihrer Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen. Die expeer GmbH ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

10.4 Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet die expeer GmbH im Rahmen der in Ziffer 11 dieser Kundenlizenzbestimmungen-Kauf festgelegten Grenzen. Die expeer GmbH kann nach Ablauf einer gemäß Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf die expeer GmbH über.

10.5 Erbringt die expeer GmbH Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür Vergütung entsprechend ihrer üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht der expeer GmbH zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten der expeer GmbH, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 8 dieser Kundenlizenzbestimmungen-Kauf nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

10.6 Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde die expeer GmbH unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt die expeer GmbH hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich

allein zu führen. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit der expeer GmbH ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit deren Zustimmung vor. Die expeer GmbH ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

10.7 Aus sonstigen Pflichtverletzungen der expeer GmbH kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber der expeer GmbH schriftlich gerügt und ihr eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziffer 11 dieser Kundenlizenzbestimmungen-Kauf festgelegten Grenzen.

10.8 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der Vertragsgegenstände sowie der Benachrichtigung des Kunden hiervon; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber der expeer GmbH. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der expeer GmbH, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB, sowie bei Garantien, § 444 BGB, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Haftung

11.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet die expeer GmbH Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

- a) bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die expeer GmbH eine Garantie übernommen hat;
- b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
- c) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (also solchen Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist auf das zehnfache des Kaufpreises pro Schadensfall begrenzt.
- d) darüber hinaus, soweit die expeer GmbH gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

11.2 Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.3 Der expeer GmbH bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

11.4 Für die Verjährungsfrist gilt Ziffer 10 Abs. 8 dieser Kundenlizenzbestimmungen-Kauf entsprechend, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Abs. 1 a) und Abs. 2 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

12. Pflege, Support

.agency | .consulting | .systems

Eine Pflege der Software „jim!“ und/oder Support leistet die expeer GmbH ausschließlich auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung.

13. Testversion der Software „jim!“

13.1 Erhält der Kunde von der expeer GmbH unentgeltlich eine Testversion der Software „jim!“ („Testlizenz“), so gelten diese Kundenlizenzbestimmungen-Kauf entsprechend, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

13.2 Für die Testlizenz gilt Ziffer 3 dieser Kundenlizenzbestimmungen-Kauf entsprechend mit der Maßgabe, dass das Nutzungsrecht des Kunden auf einen Zeitraum von 14 Tagen beschränkt und dem Kunden die Nutzung der Software „jim!“ ausschließlich zur Prüfung der Funktionsfähigkeit und Kompatibilität der Software „jim!“ mit anderen Systemen gestattet ist; eine Nutzung der Testlizenz im Produktivbetrieb oder sonst im geschäftlichen Verkehr ist ausgeschlossen.

13.3 Für Testlizenzen ist der Abschluss eines Pflegevertrages ausgeschlossen.

13.4 Für Testlizenzen ist jegliche Gewährleistung und/oder Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Arglist sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

14.1 Die expeer GmbH und der Kunde verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung des auf diesen Bestimmungen beruhenden Vertrages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen der expeer GmbH gehören auch die Vertragsgegenstände und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.

14.2 Der Kunde wird Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte der expeer GmbH an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach Abs. 1 verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.

14.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die zur Zeit ihrer Übermittlung durch den jeweils anderen bereits offenkundig oder dem anderen bekannt waren; nach ihrer Übermittlung durch den anderen ohne Verschulden des einen offenkundig geworden sind; nach ihrer Übermittlung durch den einen dem anderen von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; die von einem eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des anderen, entwickelt worden sind; die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den anderen hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder soweit dem anderen die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund der auf diesen Kundenlizenzbestimmungen-Kauf beruhenden Vertrages gestattet ist.

14.4 Die expeer GmbH hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihr Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. Sie stellt sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Vertraulichkeit. Die expeer GmbH bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten grundsätzlich nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der expeer GmbH. Die personenbezogenen Daten werden von der expeer GmbH in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt. Der Kunde verpflichtet sich, gegebenenfalls mit der expeer GmbH einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen.

15. Ende des Nutzungsrechts an den Vertragsgegenständen

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung, beispielsweise durch Rücktritt oder Nachlieferung, gibt der Kunde alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Ziffer 3 Abs. 6 dieser Kundenlizenzbestimmungen-Kauf bleibt unberührt. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber der expeer GmbH.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Diese Kundenlizenzbestimmungen-Kauf und sämtliche Verpflichtungen, die sich aus ihnen ergeben, unterliegen in ihrer Gesamtheit dem Recht Deutschlands unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem auf diesen Kundenlizenzbestimmungen-Kauf beruhenden Vertrag ist Bonn.

17. Schlußbestimmungen

17.1 Nebenabreden zu diesen Kundenlizenzbestimmungen-Kauf wurden nicht getroffen.

17.2 Sollte eine dieser Kundenlizenzbestimmungen-Kauf unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Kundenlizenzbestimmungen-Kauf im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Kundenlizenzbestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des Möglichen dem am nächsten kommt, was der Kunde und die expeer GmbH unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte gewollt haben würden.